

12.09.94EU - AS - In - K - U - Wi**Empfehlungen
der Ausschüsse**zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits

KOM(94) 257 endg.; Ratsdok. 7988/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
(bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
2 und 3)

1. Der Bundesrat begrüßt die vereinbarte Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation, der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten als einen bedeutenden Schritt zur Schaffung einer neuen Ordnung in Gesamteuropa. Das Abkommen stärkt den Frieden in Europa, es erleichtert eine umfassende Zusammenarbeit und es wird den wirtschaftlichen Wohlstand aller Partner mehren. Der Bundesrat und die Länder sind entschlossen, dieses Abkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Leben zu erfüllen.

In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den beabsichtigten Abschluß des Partnerschaftsabkommens mit der Russischen Föderation, durch das die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit der Russischen Föderation fortentwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Reformanstrengungen in der Russischen Föderation geleistet.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

- Wi 3. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission über die Intensivierung der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits.
- EU 4. Der Bundesrat begrüßt die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur. Er tritt dafür ein, die Bildungs- und Kulturprogramme der Gemeinschaft so bald wie möglich für die Russische Föderation und die Ukraine zu öffnen.
- K
- EU 5. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. April 1994; - BR-Drucksache 203/94 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates und der Kommission genannt werden.
- K
- EU 6. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.
- In
- K
- Wi 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß Artikel 39 Abs. 3 in der Vorlage gestrichen wird bzw. sicherzustellen, daß bei den weiteren Verhandlungen über das Partnerschafts-/Zusammenarbeitsabkommen mit der Russischen Föderation auf absehbare Zeit keine Verhandlungen aufgenommen werden, die Binnenwasserstraßen der Vertragsparteien im Hinblick auf die freie Erbringung internationaler Fluß-See-Verkehrsdienstleistungen schrittweise für die Staatsangehörigen und Schifffahrtsgesellschaften der anderen Vertragspartei zu öffnen.

Main, Main-Donau-Kanal, Rhein und Donau sind nationale Wasserstraßen bzw. stehen unter internationalen Flußregimen der Anrainerstaaten. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip wird daher keine Notwendigkeit gesehen, daß den Europäischen Gemeinschaften (ggf. zusammen mit den Mitgliedstaaten) ein Verhandlungsmandat erteilt wird, soweit die Inhalte typischerweise bilateral bzw. zwischen der Anrainerstaatengemeinschaft und einem Drittland geregelt werden.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Änderung des Abkommens ist nicht mehr möglich, da es bereits unterzeichnet ist; des weiteren wird einer Verschiebung der Aufnahme der Verhandlungen betreffend die Binnenwasserstraßen auf unabsehbare Zeit widersprochen. Das Abkommen sieht den Zeitpunkt für die Verhandlungen vor.

In
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9)

8. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über das Abkommen darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 84 unter dem dritten Spiegelstrich des Straftatenkataloges aufgeführte Tatbestand um den Handel mit radioaktiven Substanzen erweitert wird.

Die Vorkommnisse aus jüngster Zeit zeigen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits auch zur Verhütung und Bekämpfung von illegalen Geschäften mit radioaktiven Substanzen notwendig ist.

Der **Ausschuß für Fragen der Europäischen Union** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Änderung des Abkommens ist nicht mehr möglich, da es bereits unterzeichnet ist.

- EU 9. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Durchführung des Abkommens darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 84 unter dem dritten Spiegelstrich des Straftatenkataloges aufgeführte Tatbestand auch auf illegale Geschäfte mit radioaktiven Substanzen angewandt wird.

Die Vorkommnisse aus jüngster Zeit zeigen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits auch zur Verhütung und Bekämpfung von illegalen Geschäften mit radioaktiven Substanzen notwendig ist.

- EU 10. Der Bundesrat erinnert daran, daß auch die Partnerschaften zwischen Regionen und Städten dazu beigetragen haben, die Bürger in Russischen Föderation und in den westlichen europäischen Staaten einander näher zu bringen und daß eine große Zahl gemeinsamer wirtschaftlicher Projekte auf diese Weise entstanden ist. Der Bundesrat und die Länder werden diesen bürgernahen Weg der Zusammenarbeit auf der Grundlage des neuen Abkommens verstärkt weitergehen.

- EU 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zum anstehenden Ratifikationsverfahren eine Aufstellung vorzulegen, welche Regelungen auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützt sind und welche der Regelungen im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten getroffen wurden.

B

12. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu
nehmen.